



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 25.03.2024

2024/085

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	25.04.2024	

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2021

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt, stellt den Jahresabschluss 2021 zum Stichtag 31.12.2021 in der Fassung vom 13.03.2024 mit einer Bilanzsumme von 526.232,311,47 € gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Haushaltsjahr 2021 ein Jahresüberschuss in Höhe von 306.315,40 € erwirtschaftet wurde. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag vermindert sich auf insgesamt 75.916.660,09 €.
3. Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2021 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Anlage 1 (öffentlich)

Bericht der ETL WRG GmbH¹, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, vom 13.03.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anhang und des Lageberichts einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes

Anlage 3 (öffentlich)

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW vom 10.04.2024 an den Rat der Stadt zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2021

Pepping

¹ Bis 15.11.2022 WRG Audit GmbH

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 07.12.2023 hat der Rat der Stadt den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2021 und damit auch zur Erstellung des Prüfungsberichtes wurde auf Basis des Beschlusses vom 15.11.2018 entsprechend § 102 Abs. 2 GO NRW die ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, beauftragt.

Zwischen dem am 07.12.2023 in den Rat eingebrachten bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2021 und dem der Prüfung zu Grunde liegenden Jahresabschluss in der Fassung vom 13.03.2024 haben sich hinsichtlich der Ergebnis- und Bilanzzahlen folgende Veränderungen ergeben:

	Entwurf JA 2021	Geprüfter JA 2021	Veränderung
Bilanzsumme	527.854.786,18 €	526.232.311,47 €	- 1.622.474,71 €
Jahresergebnis	317.888,59 €	306.315,40 €	- 11.573,19 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	75.905.086,90 €	75.916.660,09 €	+ 11.573,19 €

Die ETL WRG GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung in dem als Anlage 1 beigelegten Prüfungsbericht zusammengefasst. Dieser schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Er wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss als Grundlage für dessen Beratung und der danach zu beschließenden Stellungnahme an den Rat zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsergebnisse wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.04.2024 durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer der ETL WRG GmbH, Herrn Markus Struckmeier, vorgestellt und näher erläutert.

Als Ergebnis seiner Beratung hat der Rechnungsprüfungsausschuss anschließend gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen (Anlage 2). Darin erklärt er, dass er sich dem Urteil der ETL WRG GmbH, insbesondere dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2021, anschließt und nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt sowie den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 durch Beschluss fest. Zugleich hat er über die Behandlung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das ausgewiesene Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2021 beträgt + 306.315,40 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist, vermindert sich auf insgesamt 75.916.660,09 €.

Entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2021.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2021 ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW anzuzeigen, anschließend öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.